

gemeinde  arth

# **Benützungsglement für die Aussenanlagen des Schulkreises Arth**

Genehmigt durch den Gemeinderat Arth am: 26.3.2007

## **1. Benützung**

### **Art. 1.1 Allgemein**

<sup>1</sup>Erste Priorität bei der Benützung der Aussenanlagen hat die Schule.

<sup>2</sup>In zweiter Priorität haben Vereine bei der Benützung der Aussenanlagen Vorrang (vorbehalten bleibt die entsprechende Bewilligung).

<sup>3</sup>Bei Terminkollisionen entscheidet die Liegenschaftsverwaltung.

### **Art. 1.2 Vereine**

<sup>1</sup>Vereine bedürfen für spezielle Anlässe einer Bewilligung der Liegenschaftsverwaltung der Gemeinde Arth.

<sup>2</sup>Die Absperrung des Platzes hat durch die Benutzer zu erfolgen.

### **Art. 1.3 Öffentlichkeit, nicht organisierter Sport**

<sup>1</sup>Die Aussenanlagen dürfen als öffentliche Spiel- und Sportplätze von in der Gemeinde Arth wohnhaften Kindern und Erwachsenen benützt werden, sofern keine bewilligten Anlässe stattfinden.

<sup>2</sup>Es wird keine weitere Infrastruktur zur Verfügung gestellt.

<sup>3</sup>Auswärtige Benutzergruppen dürfen die Aussenanlagen ohne Bewilligung nicht benutzen.

## **2. Benützungszeiten**

### **Art. 2.1 Allgemein**

Die Benützung der Aussenanlagen ist werktags, ausserhalb der Schulzeit sowie an Sonn- und Feiertagen bis spätestens 22.00 Uhr erlaubt.

### **Art. 2.2 Skateboards und Rollerblades**

Aus Rücksicht auf die Anwohner und Mitbenützer der Aussenanlagen wird die Benützung für Skateboards und Rollerblades innerhalb der unterrichtsfreien Zeit bis spätestens 21.00 Uhr erlaubt.

## **3. Pflichten der Benutzer**

### **Art. 3.1 Lärm**

Das Abspielen von lauter Musik ist verboten. Musik in angemessener Lautstärke darf in Verbindung mit Lektionen der Schule, der Vereine oder von bewilligten Veranstaltungen abgespielt werden.

### **Art. 3.2 Suchtmittel**

<sup>1</sup>Auf allen Aussenanlagen sind der Genuss von Alkohol und Drogen sowie das Rauchen verboten.

<sup>2</sup>Bei bewilligten öffentlichen Anlässen mit Festwirtschaft gelten die Auflagen des Gastgewerbegesetzes sowie die Weisungen der Liegenschaftsverwaltung.

### **Art. 3.3 Hunde**

Auf den Aussenanlagen gilt ein Hundeverbot.

### **Art. 3.4 Sorgfaltspflicht**

<sup>1</sup>Die Aussenanlagen sind so zu benützen, dass sie nicht beschädigt werden. Sie sind in geordnetem und sauberem Zustand zu halten.

<sup>2</sup>Die ausserschulische Nutzung der Aussenanlagen und Einrichtungen erfolgt auf eigenes Risiko. Es wird jegliche Haftung abgelehnt.

### **Art. 3.5 Meldung von Schäden**

Beschädigungen an Aussenanlagen und Einrichtungen sind umgehend, spätestens am nächsten Werktag, dem zuständigen Schulhauswart zu melden.

## **4. Massnahmen bei Zuwiderhandlungen**

### **Art. 4.1 Allgemein**

Den Weisungen der Schulhauswarte, der Lehrpersonen, der Liegenschaftsverwaltung und der Gemeindewerkgruppe ist Folge zu leisten.

### **Art. 4.2 Als Zuwiderhandlungen gelten:**

<sup>1</sup>Das Überschreiten der festgelegten Benützungszeiten.

<sup>2</sup>Das Nichtbefolgen der Pflichten und Benützungsregeln gemäss Ziffer 3 und 5.

### **Art. 4.3 Zuwiderhandlungen werden wie folgt geahndet:**

<sup>1</sup>Fehlbare können ermahnt und weggewiesen werden.

<sup>2</sup>Bei grober Missachtung der Benützungsbestimmungen können gegen Fehlbare Verweise oder Betretungsverbote ausgesprochen werden.

<sup>3</sup>Zuwiderhandlungen gegen dieses Benützungsreglement können der Polizei gemeldet und strafrechtlich verfolgt werden.

## **5. Aussensportanlage Zwergarten (Allwetterspielplatz, Rasenplatz, Laufbahn)**

### **Art. 5.1 Benützungsregeln**

<sup>1</sup>Die Aussensportanlage ist zweckgebunden zu benützen.

<sup>2</sup>Bei Nässe und Regen darf der Rasenplatz nicht benützt werden.

<sup>3</sup>Es ist verboten, die gesamte Aussensportanlage mit Fahrzeugen aller Art (Velos, Mofas, Skateboards, Rollerblades, Kickboards, Quads etc.) zu befahren.

<sup>4</sup>Das Picknicken sowie das Entfachen von Feuer auf der Aussensportanlage ist verboten.

## **6. Schlussbestimmungen**

### **Art. 6.1 Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Dieses Reglement wurde vom Gemeinderat am 26.3.2007 genehmigt und tritt am 1.4.2007 in Kraft.

<sup>2</sup> Das Benützungsreglement für die Aussenanlagen des Schulkreises Arth vom November 2001 wird mit Inkrafttreten dieses Reglements aufgehoben.

## **GEMEINDERAT ARTH**

Heinz Theiler  
Gemeindepräsident

Franz Huser  
Gemeindeschreiber